STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN 8-6/1

ERSTE AUSFERTIGUNG **ORTSTEIL MUSSUM**

FÜR DAS GEBIET „INDUSTRIEPARK MUSSUM" ZWISCHEN EISENBAHN EMPEL–REES–MÜNSTER, ALTE AA, U. MUSSUMER HÖF – GRABEN.

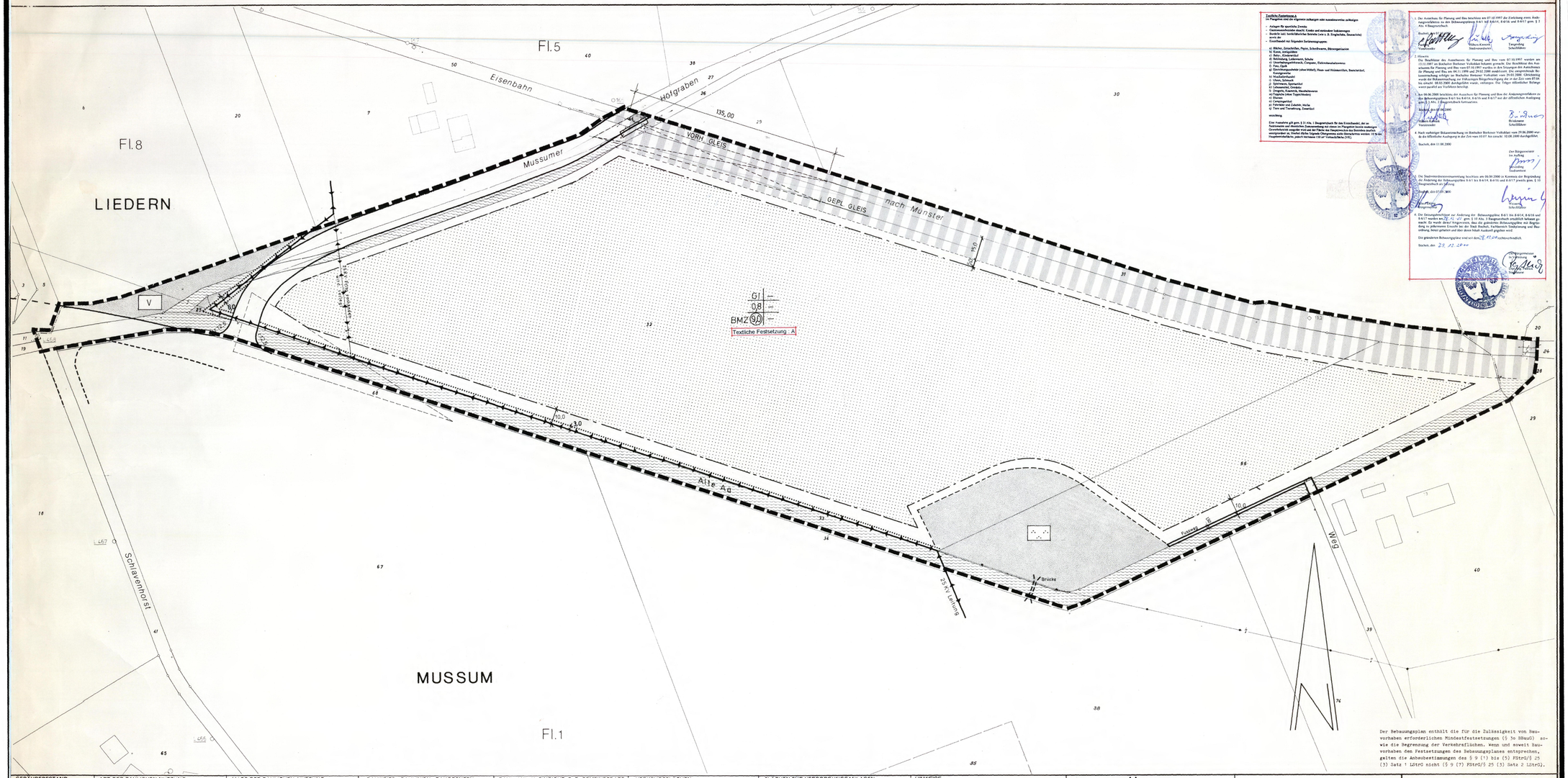

Textliche Festsetzung A
im Plangebiet sind die folgenden zulässigen oder ausnahmsweise zulässigen

- Anlagen für sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe einschl. Läden und zugehöriger Substanzwege
- Bordelle (ein) konkubinähnlichen Betriebe (wie z. B. Eingliedhäuser, Saunaclubs)
- Einzelhandel mit folgenden Sortimentsgruppen,

a) Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Bürobedarfartikel
b) Kunst, Antiquitäten
c) Baby-, Kinderartikel
d) Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
e) Haushaltswaren, Kurzwaren, Textilien, Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
f) Haushaltsgeräte
g) Uhren, Schmuck
h) Sportwaren, Sportartikel
i) Spielwaren, Musikalien
k) Drogerie, Kosmetik, Reformwaren
l) Tierfutter (ohne Tiere/Medien)
m) Blumen
n) Campingartikel
o) Fahrräder und Zubehör, Mofas
p) Tiere und Tierpflanzung, Zoohandel

ausnahmsweise

Eine Ausnahme gilt gem. § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch für den Einzelhandel, der in funktionaler und räumlicher Zuordnung zu einem im Plangebiet bereits bestehenden Gewerbebetrieb steht und der Fläche des Hauptbetriebes deutlich untergeordnet ist. Hierbei dürfen folgende Obergrenzen nicht überschritten werden: 10 % der Produktionsfläche, jedoch höchstens 150 m² Verkaufsfläche (VK).

1. Der Ausarbeitung für Planung und Bau beschlossen am 07.10.1997 die Zielsetzung eines Änderungsverfahrens zu den Bebauungsplänen 8-6/1 bis 8-6/4, 8-6/6 und 8-6/7 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Bocholt, den 11.08.2000
Bürgermeister / Stadtverordneter / Schriftführer

2. Hinweis:
Die Beschlüsse des Ausschusses für Planung und Bau vom 07.10.1997 wurden am 17.11.1997 im Bocholter Borkener Volksblatt bekannt gemacht. Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Bau vom 04.11.1999 wurde am 29.01.2000 im Bocholter Borkener Volksblatt bekannt gemacht. Die Beschlüsse des Ausschusses für Planung und Bau am 04.11.1999 und 29.02.2000 wurden ortsüblich bekanntgemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Bocholter Borkener Volksblatt vom 29.02.2000. Gleichzeitig wurde der Beteiligung der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu der Zeit vom 07.04. bis einschl. 08.05.2000 durchgeführt wurde, vorliegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden parallel am Verfahren beteiligt.

Bocholt, den 11.08.2000
Bürgermeister / Schriftführer

3. Am 06.06.2000 beschloss der Ausschuss für Planung und Bau der Änderungsentwürfe zu den Bebauungsplänen 8-6/1 bis 8-6/4, 8-6/6 und 8-6/7 mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch teilzunehmen.

Bocholt, den 07.08.2000
Bürgermeister / Schriftführer

4. Nach vorheriger Bekanntmachung im Bocholter Borkener Volksblatt vom 29.06.2000 wurden die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.07. bis einschl. 10.08.2000 durchgeführt.

Bocholt, den 11.08.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Beigeordnete

5. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 06.09.2000 in Kenntnis der Begründung zu der Änderung der Bebauungspläne 8-6/1 bis 8-6/4, 8-6/6 und 8-6/7 gemäß gem. § 10 Baugesetzbuch die Auslegung.

Bocholt, den 07.09.2000
Bürgermeister / Schriftführer

6. Die Satzungsbeschlüsse zur Änderung der Bebauungspläne 8-6/1 bis 8-6/4, 8-6/6 und 8-6/7 vom 06.09.2000 sind am 21.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die geänderten Bebauungspläne mit Begründung ab jedermanns Einsicht bei der Stadt Bocholt, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Amt 61, bereitgehalten und über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die geänderten Bebauungspläne sind mit dem § 215 Abs. 2 BauGB nicht verbindlich.

Bocholt, den 21.12.2000
Bürgermeister / Schriftführer

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anhebesbestimmungen des § 9 (1) bis (5) FStrG/§ 25 (3) Satz 1 LStrG nicht (§ 9 (7) FStrG/§ 25 (3) Satz 2 LStrG).

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE . BAULINIEN . BAUGRENZEN	BAUL. ANL. U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	HINWEISE
Vorh. Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; I. II. III. IV. Geschoßzahl	WS Kleinsiedlungsgebiete; WR Reine Wohngebiete; WA Allgemeine Wohngebiete; MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete; SO Sondergebiete (Zahlen)	III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; (III) zwingend; 0.4 Grundflächenzahl; (0.7) Geschoßflächenzahl; BMZ 3.0 Baumassenzahl	Offene Bauweise; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; nur Hausgruppen zulässig; geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze; Bautiefe	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf: Verw. Gebäude; Schule; Krankenhaus; Theater; Post; Kirche; Hallenbad; Kindertagesstätte Kindergarten; Schutzraum; Feuerwehr	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten; Öffentliche Parkflächen; Straßenbegrenzungslinie; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Baugrundst. für Versorg. Anl.; Elektr. Werk; Gaswerk; Wasserbehälter; Umspannwerk; Brunnen; Kläranlage; Umformstat.; Pumpwerk; Fernheizwerk; Wasserwerk	

WASSERFLÄCHEN	GRÜNFLÄCHEN	FLÄCHEN F. DIE LAND- UND FORSTWIRTSCH.	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN	ZEICHEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Wasserflächen vorhanden; " geplant; Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden; " geplant	Grünflächen; Parkanlage; Badeplatz; Friedhof; Dauerkleingärten; Sportplatz; Spielplatz; V Verkehrsgrün	Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Flächen f. Stellpl. od. Garagen; St Stellplätze; GSt Gemeinsch. Stellpl.; Ga Garagen; GGa Gemeinsch. Garagen; Zu schützender Windschutzstr.; Mit Geh.- Fahr.- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen; Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes; Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes; Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen; Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen; Zu schützende Bäume	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Überschwemmungsgebiet; Umgrenzung der Sanierungsgebiete; Flächen für Behnanlagen	eingemessener Baum; Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.; Kanaldeckel; 10,69 NN Höhe Kanaldeckel / Kanalsohle; Hydrant; Straßenleuchte	15° Dachneigung in Grad; TH Traufenhöhe in m; FH Firsthöhe in m; SH Sockelhöhe in m; Drempel in m; Fassade; Materialien; Firstrichtung des Hauptbaukörpers; Vermaßung

ENTFÄLLT

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am ..... als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den .....

Oberbürgermeister / Stadtverordneter

Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 I. V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom ..... genehmigt.

Borken, den .....

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN 8 – 6/1 M.1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.

Bocholt, den 18. 10. 1978

Becker
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2a, 8-13 und 125 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV.NW.S.299), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S.21).

Bocholt, den 6. 9. 1979

Der Stadtdirektor
I. V.
Stadtrat / Stadtkämmerer

Stadtplanungsamt
städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256) durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.9.78 und 19.9.79 aufgestellt worden und öffentlich auszulegen.

Bocholt, den 20. 9. 1979

Oberbürgermeister / Stadtverordneter / Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256) in der Zeit vom 2.10. bis 31.10.1979 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 6. 11. 1979

Der Stadtdirektor
I. A.
Stadtrat

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.79 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 9. 1. 1980

Oberbürgermeister / Stadtverordneter / Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256) mit Verfügung vom 28.04.80 genehmigt worden.

Münster, den 28.04.80

Der Regierungspräsident
A.Z. – 35.2.1–5202–49/80
I.A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256) am 15.6.80 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 15.6.80 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 16. Juni 1980

Der Stadtdirektor
IV
Stadtrat